



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Januar 2002 (06.02)
(OR. es)**

5679/02

LIMITE

FISC 17

VERMERK DES VORSITZES

der Gruppe "Steuerfragen" - Direkte Besteuerung (Zinsbesteuerung)

Betr.: Zinsbesteuerung
– Auskunftserteilung (Standardformular)

In diesem Vermerk wird der Stand der Beratungen der Gruppe über die Auskunftserteilung wiedergegeben.

In der Sitzung vom 16. Januar wurde das Dokument FISC 275 eingehend erörtert und es wurde Einvernehmen über verschiedene noch offene Fragen erzielt. Über die weiterhin strittigen Punkte, insbesondere die Nummern 2.2 und 2.7, muss in der kommenden Sitzung beraten werden, damit ein Gesamtkompromiss über das Formular erzielt werden kann.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES RICHTLINIENFORMULARS

- 1.1. Das Richtlinienformular wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet. Jeder Mitgliedstaat entscheidet, ob die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zahlstellen das Richtlinienformular oder ein anderes Formular benutzen müssen, wenn sie seinen zuständigen Behörden Auskünfte erteilen.
- 1.2. Das Richtlinienformular basiert auf dem OECD-Formular für die automatische Auskunftserteilung. Es weist dieselben technischen Merkmale auf wie das OECD-Formular (Länge und Anordnung der Felder, Art der Angaben usw.), unbeschadet der technischen Empfehlungen, die zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden könnten ¹.
- 1.3. In dem Richtlinienformular sind lediglich die obligatorischen Felder verbindlich vorgegeben, d.h. die Felder, die unbedingt erforderlich sind, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen. Die übrigen Felder des OECD-Formulars sind fakultativ.
- 1.4. Dort, wo im OECD-Formular zwischen "frei formatiert" und "fest formatiert" gewählt werden kann, ist dies auch im Richtlinienformular möglich.
In diesem Punkt hat die französische Delegation einen Sachvorbehalt eingelegt.

¹ Die deutsche Delegation schlug vor, die Möglichkeit offen zu lassen, dass Informatikexperten in einer späteren Phase gewisse technische Änderungen beschließen.

2. ÜBERARBEITETER VORSCHLAG FÜR EIN RICHTLINIENFORMULAR

2.1. Allgemeine Angaben zu den übermittelten Daten

→ **OBLIGATORISCH**
(aus technischen Gründen)

Felder/Feldgruppe	Code	Bezeichnung des Feldes	Anfang	Länge	Art der Angaben	Bemerkungen
F001	}	***Standard-Indikator der Daten	1	1	n	0 Wiederholung 1 Neueintrag 2 Berichtigung

2.2. Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers

→ **OBLIGATORISCH**

RBO		*** Wirtschaftlicher Eigentümer				
F002	<u>ISO 3166</u>	** Code des Wohnsitzstaates	2	2	a	ISO 3166; 2 Alpha

Generell wird gelten, dass sich der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers in dem Wohnsitzmitgliedstaat befindet, der in dem Pass oder einem anderen amtlichen Identitätsdokument eingetragen ist.

Für Mitgliedstaaten, in deren Pässen oder amtlichen Identitätsdokumenten kein Wohnsitz eingetragen ist, wird der Wohnsitz durch bloße Vorlage der betreffenden Dokumente festgestellt, d.h. es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seinen Wohnsitz in dem Staat hat, der diese Dokumente ausgestellt hat.

Die wirtschaftlichen Eigentümer, die einen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder ein von diesem Mitgliedstaat ausgestelltes amtliches Identitätsdokument besitzen und erklären, dass sie ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, müssen eine Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz vorlegen, die von der zuständigen Behörde des Drittlands, das der wirtschaftliche Eigentümer als sein Wohnsitzland angibt, ausgestellt worden ist. Das betreffende Drittland wird dann in Feld F002 eingetragen, und zwar unabhängig davon, ob diese Auskunft zur anschließenden Weitergabe bestimmt ist oder nicht.

Bei wirtschaftlichen Eigentümern, in deren Pass oder amtlichem Identitätsdokument der Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat angegeben ist, die jedoch erklären, in einem zweiten Mitgliedstaat wohnhaft zu sein, lässt sich der Wohnsitz nach folgenden zwei Ansätzen bestimmen:

- Vorschlag A: Der Wohnsitzland liegt in dem Wohnsitzstaat, der in diesen Dokumenten angegeben ist, oder in dem Wohnsitzstaat, der diese Dokumente ausgestellt hat, sofern in ihnen kein Wohnsitz angegeben ist.
- Vorschlag B: Unterbreitet der Anleger eine von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellte (gültige) Wohnsitzbescheinigung, so muss die Zahlstelle diesen Wohnsitz berücksichtigen. Damit könnte die Einschränkung "erforderlichenfalls" in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b geklärt werden, ohne dass das Ziel, den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand von Mindestanforderungen festzustellen, untergraben würde und ohne dass den Zahlstellen in Fällen, in denen der Wohnsitz klar belegbar ist, die Verantwortung übertragen würde, als Wohnsitzland einen anderen Mitgliedstaat zu bestimmen, als er in dem Pass oder amtlichen Identitätsdokument eingetragen ist, obwohl dies nicht voll und ganz dem Geist der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im November 2000 getroffenen Vereinbarungen entspricht.

Bei jeder der beiden Alternativen - mit größerer Wahrscheinlichkeit jedoch bei der ersten Alternative - wird eine bestimmte Zahl von Anlegern übrig bleiben, deren "rechtmäßiger" Wohnsitz nach den Wohnsitzbestimmungen der Richtlinie nicht mit seinem tatsächlichen steuerlichen Wohnsitz übereinstimmt, was zur Folge haben wird, dass die betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer nicht zu den Gebietsansässigen des Mitgliedstaats zählen, der die Auskünfte erhält. Deshalb müssen Mechanismen zur Klärung der ursprünglich übermittelten Auskünfte eingerichtet werden. Über diese Mechanismen sollte zu einem späteren Zeitpunkt nachgedacht werden, sobald erste Erfahrungen mit der Auskunftserteilung gesammelt worden sind.

– **Welchen Vorschlag unterstützen die Mitgliedstaaten?**

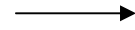
Für den Fall, dass in einem Pass oder amtlichen Identitätsdokument eines wirtschaftlichen Eigentümers ein Wohnsitz in einem Drittland eingetragen ist und der betreffende wirtschaftliche Eigentümer jedoch erklärt, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhaft zu sein, schlägt der Vorsitz wiederum zwei mögliche Lösungen vor:

Vorschlag A: Der vom Anleger angegebene Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat wird anhand der vom Anleger unterbreiteten Belege anerkannt.

Vorschlag B: Der Wohnsitz innerhalb der EU wird festgestellt, wenn eine (gültige) Wohnsitzbescheinigung vorgelegt wird.

– **Welchen der Vorschläge halten die Mitgliedstaaten für den geeignetsten?**

**2.3. Steuernummer des wirtschaftlichen Eigentümers
in seinem Wohnsitzstaat**



**BEDINGT
OBLIGATORISCH**

F003		*** Steuernummer im Wohnsitzstaat	4	20	an	Steuernummer im Wohnsitzstaat oder Leerstelle, wenn keine Angaben vorliegen
------	--	-----------------------------------	---	----	----	---

Die Zahlstelle teilt den zuständigen Behörden des Staates, in dem sie niedergelassen ist, die Steuernummer mit, sofern diese im Pass, im amtlichen Personalausweis oder in einem anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokument eingetragen ist.

Ist die Steuernummer nicht in dem Pass oder amtlichen Identitätsdokument oder einem anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokument eingetragen, so wird zur Vervollständigung der Identität das anhand des Passes oder des amtlichen Identitätsdokuments ermittelte Geburtsdatum und der Geburtsort eingetragen.

Um den Zahlstellen die Arbeit zu erleichtern, stellen ihnen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet genaue Angaben über die Verwendung der Steuernummern in den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

2.4. Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers →

**BEDINGT
OBLIGATORISCH**

F007		** Geburtsdatum	48	8	an	ISO 8601 : CCYYMMDD oder Leerstelle, falls unbekannt
------	--	-----------------	----	---	----	---

Die Angabe des Geburtsdatums ist obligatorisch, wenn das Feld F003 (Steuernummer des Wohnsitzstaats des wirtschaftlichen Eigentümers) nicht ausgefüllt wurde. In diesem Fall wird das vollständige Geburtsdatum (Jahr, Monat, Tag) angegeben. Dieses Datum ist anhand des Passes oder des amtlichen Personalausweises zu ermitteln.

2.5. Name des wirtschaftlichen Eigentümers →

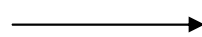
OBLIGATORISCH

N_RBO		** Name				
F008		*Standardformat des Namens	56	1	n	0 fest formatiert 1 frei formatiert. Bei frei formatierten Einträgen werden alle verfügbaren Angaben zum Namen als linksbündige Zeichenfolge (Bytes 57 bis 266) übermittelt.
FreeForm 1		*(Name frei formatiert)	57	210	an	
Fix Form 1		*(Name fest formatiert)				Zu den Einzelheiten dieses Unterfelds siehe die nachstehenden Erläuterungen.
F009		Sortiername	57	70	an	Sortiername ist der Familienname.
F010		Weitere Namen	127	70	an	Zu den weiteren Namen zählen der Rufname, der zweite Vorname und/oder Initialen.

Der Familienname wird im Feld "FreeForm1" (frei formatiert) oder F009 (fest formatiert) angegeben. Um den Zahlstellen die Arbeit zu erleichtern, ist den zuständigen Behörden der Familienname so mitzuteilen, wie er in dem vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten Pass oder amtlichen Personalausweis eingetragen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen einfachen, einen Doppel- oder einen zusammengesetzten Namen, den Geburtsnamen oder den Ehenamen handelt: Alle Bestandteile des Namens, die im Identitätsdokument eingetragen sind, werden nacheinander (entsprechend der Reihenfolge im Identitätsdokument) im Feld "FreeForm1" oder im Feld F009 angegeben.

Der Rufname, zweite Vorname und/oder die Initialen werden im Feld "FreeForm1" oder im Feld F010 so angegeben, wie sie im Pass oder amtlichen Personalausweis eingetragen sind.

2.6. Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers



**BEDINGT
OBLIGATORISCH**

F014		** Geburtsort	268	35	an	
F016	<u>ISO</u> <u>3166</u>	** Code des Geburtslandes	338	2	a	ISO 3166 2 Alpha oder Leerstelle

Die Angabe des Geburtsortes (Stadt und Ländercode) ist obligatorisch, wenn das Feld F003 (Steuernummer des Wohnsitzstaats des wirtschaftlichen Eigentümers) nicht ausgefüllt wurde. Der Geburtsort wird anhand des Passes oder des amtlichen Personalausweises ermittelt.

2.7. Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers

OBLIGATORISCH

A- RBO		** (Wohnsitz)				
F028		*Standardformat *Wohnsitz	763	1	n	0 fest formatiert 1 frei formatiert. Bei frei formatierten Einträgen werden alle verfügbaren Angaben zum Wohnsitz als linksbündige Zeichenfolge (Bytes 769 bis 912) übermittelt.
FreeForm 4	<u>ad</u> <u>struct</u>	* (Wohnsitz frei formatiert)	764	149	an	
FixForm4		* (Wohnsitz fest formatiert)				Zu den Einzelheiten dieses Unterfelds siehe die nachstehenden Erläuterungen.
F029	<u>ad</u> <u>struct</u>	Straße	764	70	an	
F030		Wohnort	834	35	an	
F032	<u>ad</u> <u>struct</u>	Postleitzahl	904	9	an	
F033	<u>ISO</u> <u>3166</u>	* Ländercode	913	2	a	ISO 3166 2 Alpha

Die zuständige Behörde kann wahlweise

- frei formatierte Angaben (Felder FreeForm4 + F033) oder
- fest formatierte Angaben (Felder F029 + F030+ F032 + F033)

übermitteln.

Hinsichtlich des in diesen Feldern einzutragenden Wohnsitzes gibt es zwei mögliche Ansätze:

- a) Erster Ansatz: Der Wohnsitz wird anhand des vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten Passes oder amtlichen Personalausweises ermittelt. Falls der Wohnsitz in diesen Dokumenten nicht eingetragen ist, wird er anhand eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments ermittelt; der in diesem Dokument eingetragene Staat gilt dann als der Wohnsitzstaat.

Bei diesem Ansatz kann es keine "Diskrepanzen" geben, da der zur Festlegung des Wohnsitzstaats (F002) verwendete Wohnsitz auch in den Feldern F028 bis F033 ("Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers") eingetragen werden muss. Allerdings gilt Folgendes:

1. Bei Mitgliedstaaten, in deren Pässen oder amtlichen Personalausweisen kein Wohnsitz angegeben ist (Schweden, Finnland, Dänemark und insbesondere Irland), kann die Zahlstelle in den Feldern F028 bis F033 ein von ihr als relevant erachteter anderer Wohnsitz eintragen.
 2. In den übrigen Fällen kann vereinbart werden, dass die Zahlstelle in den Feldern F034 bis F040 des SMF-Formats (Andere Wohnsitze des wirtschaftlichen Eigentümers) einen anderen von ihr als relevant erachteten Wohnsitz einträgt.
- b) Zweiter Ansatz: Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Wohnsitzes zwecks Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers hat die britische Delegation vorgeschlagen, dass jeder andere in einem beweiskräftigen Dokument angegebene Wohnsitz eingetragen wird.

Auf diese Weise könnten die Zahlstellen dann bestimmen, welchen Wohnsitz sie zwecks Feststellung der Identität des Anlegers in den Feldern F028 bis F033 eintragen, wobei sie sich auf die Auskünfte stützen, die ihnen im Rahmen der "Know Your Customer" (KYC)-Regeln zur Verfügung stehen.

Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Ansätzen besteht darin, dass nach dem britischen Vorschlag zwei Wohnsitze gleichberechtigt nebeneinander existieren können, der eine in Feld F002 und der andere in den Feldern F028 bis F033. Der Hauptvorteil des britischen Vorschlags liegt darin, dass er es erlaubt, die KYC-Regeln in die Richtlinie einzubeziehen; wenn ein Kunde seiner Bank einen Wohnsitz (möglicherweise seinen derzeitigen Wohnsitz) mitgeteilt hat, ist es nach dem britischen Ansatz möglich, dass dieser Wohnsitz eingetragen wird und dass zusätzliche Auskünfte zur Verfügung gestellt werden, wodurch wiederum die Identität der Anleger in Fällen, in denen die Steuerbehörden ihre Gebietsansässigen anhand des Wohnsitzes ermitteln, leichter festgestellt werden kann.

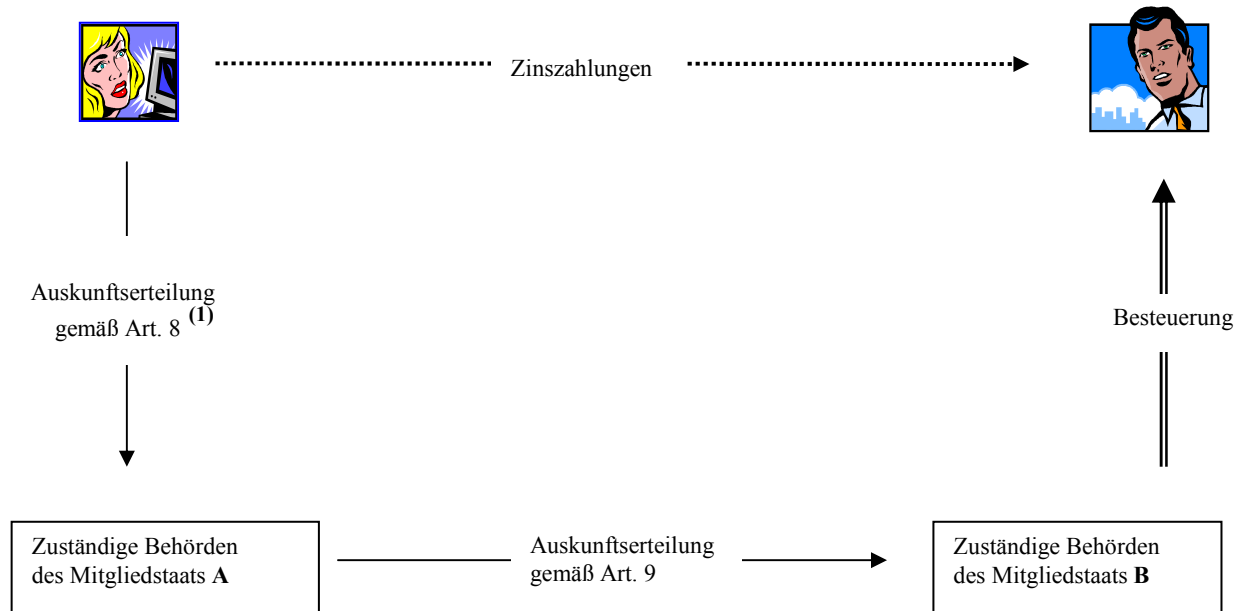
Andererseits jedoch hat die Zahlstelle die Last einer Entscheidung zu tragen, da sie bei einem neuen Kunden eine Entscheidung über den einzutragenden Wohnsitz treffen muss.

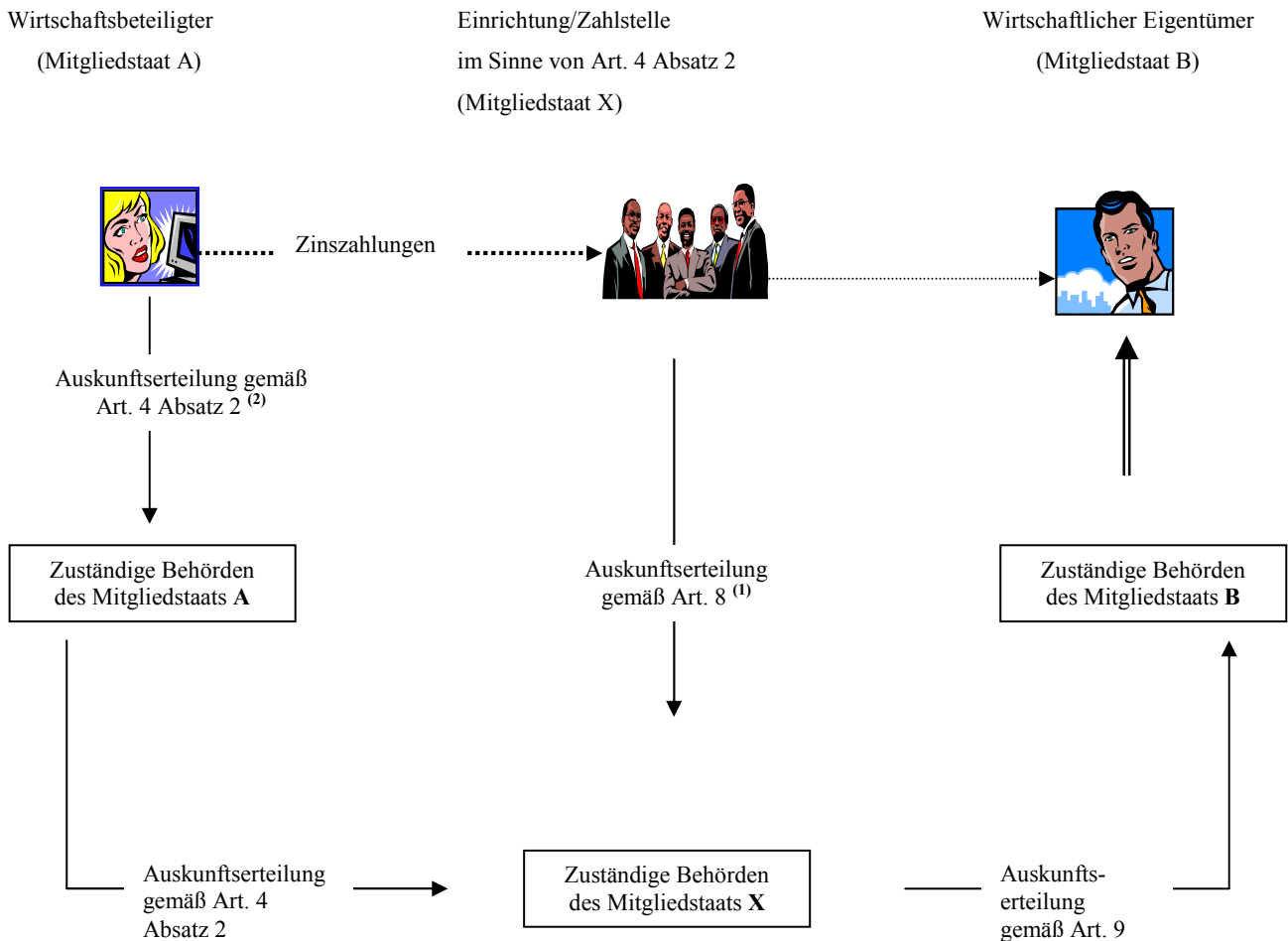
- **Daher werden die Delegationen ersucht, zu beiden Vorschlägen Stellung zu nehmen**

2.8. Angaben zur Zahlstelle

Wirtschaftsbeteiligter/Zahlstelle
im Sinne von Art. 4 Absatz 1
(Mitgliedstaat A)

Wirtschaftlicher Eigentümer
(Mitgliedstaat B)





Für die Angabe der Zahlstelle nach Artikel 4 Absatz 1 und der Zahlstelle nach Artikel 4 Absatz 2 wird dieselbe Feldgruppe (F045 bis F055) verwendet.

Einige Mitgliedstaaten haben jedoch ihre Besorgnis angesichts der Notwendigkeit geäußert, zwischen den unterschiedlichen Informationsquellen auch unterscheiden zu können.

⁽¹⁾ Oder Quellensteuer gemäß Artikel 11 in Österreich, Belgien und Luxemburg.

⁽²⁾ Oder Quellensteuer gemäß Artikel 11 Absatz 5 in Österreich, Belgien und Luxemburg.

Bei Angaben aus einem anderen Mitgliedstaat ist insbesondere zu unterscheiden zwischen

- diejenigen, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie übermittelt werden und eine Besteuerung der wirtschaftlichen Eigentümer, die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, ermöglichen sollen; und
- diejenigen, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie übermittelt werden und die es ermöglichen sollen, festzustellen, ob eine Einrichtung, die im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats niedergelassen ist, den ihr als Zahlstelle auferlegten Verpflichtungen nachkommt.

Diese beiden Arten von Informationen sind jedoch leicht zu unterscheiden (selbst wenn bei beiden Arten von Zahlstellen dieselbe Feldgruppe verwendet wird), da die Felder für den wirtschaftlichen Eigentümer nur im erstgenannten Fall (Anwendung von Artikel 9) ausgefüllt werden.

Der größeren Klarheit halber wird jedoch entsprechend dem Vorschlag der deutschen Delegation in das Feld F090 (Art der Erträge) ein zusätzlicher Code aufgenommen, um die jeweilige Art der Information zu spezifizieren.

2.8.1. Zahlstelle gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie

a) Name der Zahlstelle →

OBLIGATORISCH

RAI		*** Zahlstelle oder Finanzmittler des wirtschaftlichen Eigentümers				
N_RAI		** (Name)				
F045		* Standardformat des Namens	1112	1	an	0 fest formatiert 1 frei formatiert; wird keine Zahlstelle oder kein Finanzmittler angegeben, so kann eine Leerstelle eingefügt werden. Bei frei formatierten Einträgen werden alle verfügbaren Angaben zum Namen als linksbündige Zeichenfolge (Bytes 1113 bis 1322) übermittelt.
FreeForm 6		* (Name frei formatiert)	1113	210	an	
FixForm 6		* (Name fest formatiert)				Zu den Einzelheiten dieses Unterfelds siehe die nachstehenden Erläuterungen.
F046		Sortiername	1113	70	an	Sortiername ist der Familienname bei natürlichen Personen und der Firmenname bei juristischen Personen.
F047		Weitere Namen	1183	70	an	Zu den weiteren Namen zählen der Rufname, der zweite Vorname und/oder Initialen.

Die zuständige Behörde kann wahlweise

- frei formatierte Angaben (Feld FreeForm6) oder
- fest formatierte Angaben (Feld F046)

übermitteln.

b) Adresse der Zahlstelle

OBLIGATORISCH

A_RAI		** (Wohnsitz)				
F050		* Standardformat des Wohnsitzes	1323	1	an	0 fest formatiert 1 frei formatiert; wird keine Zahlstelle oder kein Finanzmittler angegeben, so kann eine Leerstelle eingefügt werden. Bei frei formatierten Einträgen werden alle verfügbaren Angaben zum Wohnsitz als linksbündige Zeichenfolge (Bytes 1324 bis 1472) übermittelt.
FreeForm 7	<u>ad</u> <u>strct</u>	* (Wohnsitz frei formatiert)	1324	149	an	
FixForm 7		* (Wohnsitz fest formatiert)				Zu den Einzelheiten dieses Unterfelds siehe die nachstehenden Erläuterungen.
F051	<u>ad</u> <u>strct</u>	Straße	1324	70	an	
F052		Wohnort	1394	35	an	
F054	<u>ad</u> <u>strct</u>	Postleitzahl	1464	9	an	
F055	<u>ISO</u> <u>3166</u>	* Ländercode	1473	2	a	ISO 3166 2 Alpha oder Leerstelle.

Die zuständige Behörde kann wahlweise

- frei formatierte Angaben (Felder FreeForm7 + F055) oder
- fest formatierte Angaben (Felder F051 + F052 + F054 + F055)

übermitteln.

2.9. Jahr der Zahlung →

OBLIGATORISCH

PD		*** (Angaben über die Zahlung)				
F088	ISO 8601	** Zahlungstermin	2299	8	an	ISO 8601 CCYY oder Leerstelle, falls Termin unbekannt.

Die Angabe des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt ist, ist obligatorisch; sie bezieht sich

- bei Auskünften des Vereinigten Königreichs auf das Steuerjahr (6/4/N → 5/4/N+1)
- bei Auskünften der anderen 14 Mitgliedstaaten auf das Kalenderjahr.

2.10. Art der Erträge →

OBLIGATORISCH

F090		** Art der Zahlung im übermittelnden Staat	2311	4	an	
------	--	--	------	---	----	--

In Feld F090 können die in der Richtlinie genannten unterschiedlichen Arten von Zinsen, Erträgen usw. aufgeführt werden. Die Angabe darf nur vier Stellen umfassen. Deshalb müssen die Kategorien von Zinsen und Erträgen, die bei der Auskunftserteilung getrennt aufgeführt werden sollen, nummeriert werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 sind die Zinsen von der Zahlstelle nach fünf Kategorien getrennt aufzuführen. Nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch die Mindestauskünfte auf lediglich zwei Kategorien beschränken, nämlich auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge sowie auf den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung. Ebenso können die Zinsen entweder der Situation gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder der Situation gemäß Artikel 4 Absatz 2 entsprechen.

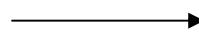
Es wird vorgeschlagen, im Richtlinienformular die unterschiedlichen Kategorien von Zinsen und Erträgen wie folgt aufzuführen:

- In Feld F090 ist gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 einer der Buchstaben **"a bis e"** einzutragen, wenn ein Mitgliedstaat die Auskünfte entsprechend den in diesem Unterabsatz aufgeführten fünf Kategorien differenzieren will.
- In Feld F090 ist die Ziffer **"1"** einzutragen, wenn sich die Auskunft gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge bezieht, und die Ziffer **"2"**, wenn sich die Auskunft auf den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung bezieht.

An den Buchstaben ("**a**") bis ("**e**") oder die Ziffer ("**1**" oder "**2**") ist ein "**x**" anzufügen, wenn sich die Auskunft auf Artikel 4 Absatz 1 bezieht, und ein "**y**", wenn sich die Auskunft auf Artikel 4 Absatz 2 bezieht.

Dementsprechend würde eine von einer Einrichtung nach Artikel 4 vorgenommene Zahlung des Gesamtbetrags der Zinsen oder Erträge (gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2) angegeben, indem die Stellen in Feld F090 durch "**1y**" ergänzt würden.

2.11. Betrag der Zinsen und verwendete Währung



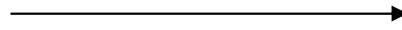
OBLIGATORISCH

GIP		** Ausgezählte Bruttoerträge				
F091	<u>ISO</u> <u>4217</u>	* Code der verwendeten Währung	2315	3	a	ISO 4217 3 Alpha
F092		* Bruttobetrag der ausgezahlten Erträge	2318	18	n	Nur in ganzen Währungseinheiten

In Feld F091 trägt die zuständige Behörde den ISO-Code der Währung ein.

In Feld F092 trägt sie den Bruttobetrag der ausgezahlten Zinsen ein. Diese Angaben dürfen nur numerisch sein; Angaben wie £9000, 5.000EUR, 5.000 oder 90,50 wären also falsch. Feld F092 darf keine Buchstaben, Punkte oder Kommata enthalten. Die Gruppe hat beschlossen, dass die Beträge in allen Fällen abzurunden sind.

2.12. Referenznummern

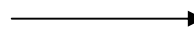


OBLIGATORISCH
(aus technischen Gründen)

F101		*** Referenznummer des Absenders	2411	70	an	Nummer des Absenders für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Dossier
F102		*** Referenznummer der Berichtigung	2481	70	an	Nummer des Absenders bei Wiederholung oder Berichtigung (siehe Feld 1); ansonsten Leerstelle

Die Referenznummer in Feld F101 soll eine (noch festzulegende) besondere Kennziffer enthalten, mit deren Hilfe sich Auskünfte, die im Rahmen der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen erteilt werden, eindeutig von sonstigen Auskünften unterscheiden lassen, die mit dem OECD-Formular übermittelt werden.

2.13 Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder Bezeichnung der Forderung



OBLIGATORISCH

F103		*** Platz für allgemeine Angaben	2551	105	An	Wenn nicht genutzt, Leerstelle. Weitere Angaben sind in beigefügten technischen Anmerkungen zu übermitteln.
-------------	--	----------------------------------	------	-----	----	---

In Feld F103 wird eingetragen:

- die international gültige Kontonummer, IBAN¹ (*International Bank Account Number*). Falls nicht vorhanden, wird eine andere Kennung eingetragen;
- der ISIN-Code für die Bezeichnung der Forderung.

¹ Die IBAN - eine einheitliche weltweite Kennung für Bankkonten - ist vom European Committee for Banking Standards (ECBS) im Einklang mit den ISO-Normen entwickelt worden.